

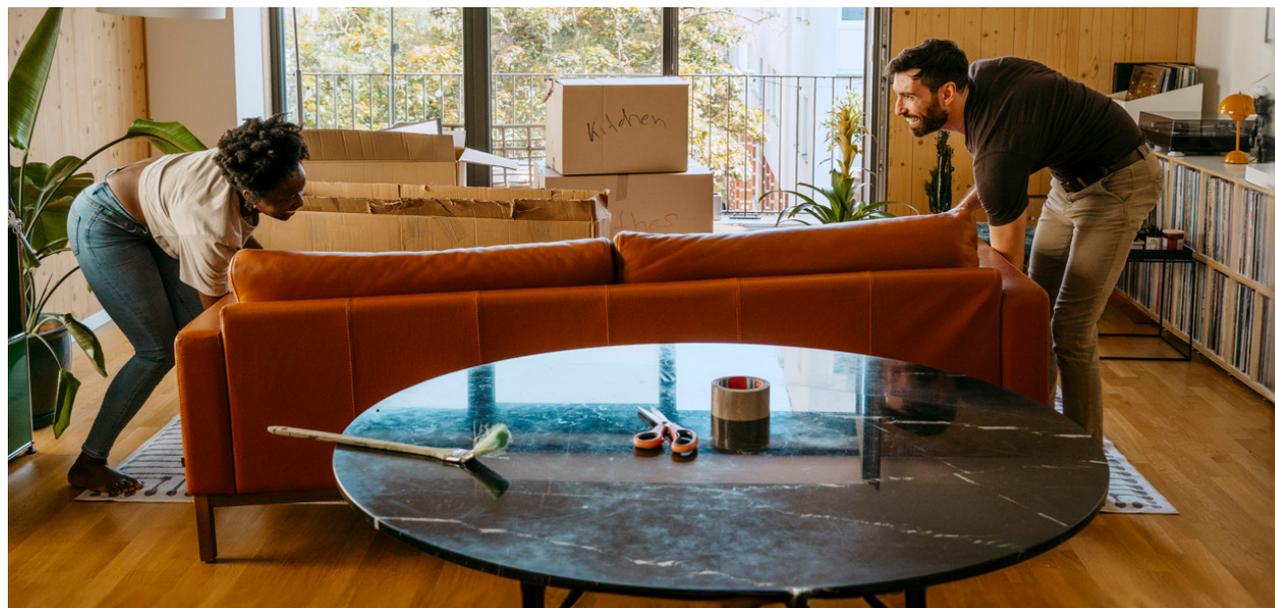
Aktualisierte Ansässigkeitsbestimmungen für DBA-Zwecke – Ausländische Ansässigkeitsbescheinigungen in der Praxis?

September 2024

Die im BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 enthaltenen aktualisierten Grundsätze zur Bestimmung der Ansässigkeit lassen eine Zunahme von Interpretationskonflikten und Doppelbesteuerungen erwarten, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Arbeitnehmende und Arbeitgeber führen kann. So sollen beispielsweise ausländische Ansässigkeitsbescheinigungen keine verbindliche Wirkung mehr entfalten. Der Beitrag gibt in diesem Zusammenhang einen Überblick über relevante Änderungen und zeigt deren Auswirkungen auf die Praxis auf.

Wie wir bereits in unserem [Januar-Sondernewsletter](#) berichtet hatten, enthält das BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 unter anderem Neuerungen bei der Bestimmung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit.

Für die Ansässigkeitsprüfung sind persönliche und wirtschaftliche Kriterien (Mittelpunkt der Lebensinteressen) heranzuziehen, sofern die betreffende Person sowohl im Heimat- als auch im Gastland über eine ständige Wohnstätte verfügt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen gleich-



rangig. Sie sind nach objektiven Kriterien des Einzelfalls zu bestimmen und im Rahmen des Gesamtbildes zu gewichten. Allerdings lassen die im neuen BMF-Schreiben enthaltenen Praxisbeispiele (vgl. Rn. 23, Beispiel 6) vermuten, dass die deutsche Finanzverwaltung den wirtschaftlichen Beziehungen des Mitarbeitenden zukünftig mehr Bedeutung zumessen wird als international üblich.

Dabei ist beispielsweise maßgeblich, in welchem Staat der Mitarbeitende

- über Grundbesitz und Kapitalvermögen verfügt,
- sein Gehaltskonto führt und
- ob das Arbeitsverhältnis zum deutschen Arbeitgeber nach der Entsendung fortgeführt wird.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung wird sich die Ansässigkeit in Outbound-Fällen daher wohl seltener als bisher ins Ausland verlagern. Dies legt nahe, dass es zukünftig häufiger zu abweichenden Interpretationen des Begriffs des Lebensmittelpunkts durch die beteiligten ausländischen Staaten kommen wird und Verständigungsverfahren notwendig sein werden.

Das BMF-Schreiben enthält erstmals auch die Aussage, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der abkommensrechtlichen Ansässigkeit unabhängig von der Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung eines ausländischen Staates oder einer entsprechenden steuerlichen Behandlung im Ausland zu prüfen sind. Ausländische Ansässigkeitsbescheinigungen entfalten demnach nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung keine verbindliche Wirkung.

Dies erhöht das Risiko einer Doppelbesteuerung und kann in der Praxis zu Problemen führen. Es kann dazu kommen, dass sowohl das Heimatland als auch das Gastland den Arbeitnehmenden für abkommensrechtliche Zwecke als dort ansässig betrachten und das Besteuerungsrecht für Arbeits-tage in Drittstaaten beanspruchen.

Fazit

Die neuen Grundsätze zur Bestimmung der Ansässigkeit lassen eine Zunahme von Interpretationskonflikten und Doppelbesteuerungen erwarten. Kritisch ist auch, dass der Vorlage ausländischer Ansässigkeitsbescheinigungen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine verbindliche Wirkung zukommen soll. Hier wird erhebliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Mitarbeitenden und deren Arbeitgeber geschaffen.

In der Praxis sind infolge des BMF-Schreibens vom 12. Dezember 2023 noch detailliertere Einzelfallprüfungen notwendig als bisher, um die abkommensrechtliche Ansässigkeit eines Arbeitnehmenden zu bestimmen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.